

NEU-Regelung Präsenzpflicht im Schuljahr 21-22

Im laufenden Schuljahr konnten sich die Eltern gegen die Teilnahme am Präsenzunterricht und damit für eine Teilnahme am Fernunterricht entscheiden, ohne dass dafür besondere Gründe nachgewiesen werden mussten.

Nach wie vor kann es für einzelne Schülerinnen und Schüler schwerwiegende Gründe geben, die in der gegenwärtigen Situation der Pandemie gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen. Solche Gründe können sich insbesondere aus der individuellen gesundheitlichen Situation der Schülerin oder des Schülers, also dem Risiko eines besonders schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus, ergeben. Aber auch solche Risiken von Angehörigen, mit denen die Schülerin oder der Schüler in häuslicher Gemeinschaft lebt, können schwerwiegende Gründe darstellen.

Die bisherige Regelung in § 3 Absatz 8 der CoronaVO Schule soll deshalb dahingehend angepasst werden, dass solche Gründe mit **einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden müssen, um von der Präsenzschulpflicht befreit zu werden.**

Masken- und Testpflicht

Darüber hinaus gilt in den ersten beiden Wochen nach den Sommerferien inzidenzunabhängig die Test- und Maskenpflicht gilt.

Grund hierfür ist der Schutz vor der Ausbreitung von Virusvarianten durch Reiserückkehrer. Dies gilt gleichermaßen für schulische Förderangebote während der Sommerferien, so dass diese Regelungen n z.B. **auch während der Lernbrücken** oder auch der Sommerschulen gelten werden.

Schreiben KM vom 27.07.2021